

2.1.6	Naturschutzgebiet Käsebrook		
	Gemeinde:	Gütersloh	
	Gemarkung:	Isselhorst	
	Flur:	3,5 jeweils teilweise	
	Größe:	18,79 ha	
	<p><u>Schutzgegenstand:</u> Das Naturschutzgebiet „Käsebrook“ wird durch einen offenen, bereichsweise feuchten bis nassen Grünland-Komplex auf überwiegend anmoorigen Auensanden charakterisiert.</p> <p>Das Feuchtgrünland ist überwiegend mäßig artenreich ausgebildet. Hervorzuheben sind Vorkommen der landesweit stark gefährdeten Faden-Binse im mittleren Gebietsteil. Lokal sehr nasse Bereiche werden von Sumpfdotterblumenwiesen oder Flutrasen eingenommen. Bereichsweise kommen auch frische bis feuchte, mäßig artenreiche Glatthaferwiesen vor, die im Norden einige Magerkeitszeiger aufweisen, darunter den landesweit gefährdeten Teufelsabbiss.</p>		
	<p><u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 23 BNatSchG ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung und Entwicklung eines landschaftsraumtypischen Feuchtgrünland-Komplexes als Refugial- und Vernetzungsbiotop in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft. Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist ebenso erforderlich zur Erhaltung und Entwicklung eines zusammenhängenden, zunehmend extensiv genutzten Grünland-Komplexes als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.</p>		
2.1.6.1	<p><u>Verbote</u> Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.1.0.3 bestehen im Naturschutzgebiet „Käsebrook“ keine besonderen Verbote.</p>		
2.1.6.2	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks ist es erforderlich, die in der Tabelle unter Ziffer 5 aufgeführten Maßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW durchzuführen.</p> <p>Die Maßnahmen werden nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer bzw. dem Bewirtschafter durchgeführt.</p>		<p>Die Förderung der naturschutzgerechten Bewirtschaftung erfolgt im Wesentlichen durch vertragliche Regelungen im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes.</p>

Naturschutzgebiete	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	Naturschutzgebiete	
2.1.0	Entsprechend § 44 des LNatSchG NRW werden die unter den Kennziffern 2.1.1 bis 2.1.6 näher bezeichneten Gebiete als Naturschutzgebiete festgesetzt.	<p>In der Festsetzungskarte sind im öffentlichen Interesse Flächen nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft als besonders zu schützende Teile von Natur und Landschaft als Naturschutzgebiet festzusetzen.</p> <p>Die Festsetzung enthält den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Verbote und Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahmen.</p> <p>Die Festsetzung eines Naturschutzgebietes ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte bestimmter wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tierarten.</p>
2.1.0.1	<p>Die Grenzen der Naturschutzgebiete sind in der Festsetzungskarte festgesetzt.</p> <p>Die Grenzen der Naturschutzgebiete verlaufen auf der inneren Kante der eingezeichneten Abgrenzungslinie.</p>	Alle Grenzen der Naturschutzgebiete verlaufen in einem Abstand von mindestens 3 m von zulässig errichteten Gebäuden, sofern dies nicht bereits aus der Karte eindeutig hervorgeht. Ausgenommen sind Gewässer, hier bleibt ein Schutzbereich von mindestens 1 m ab Gewässeroberkante auch dann im Naturschutzgebiet, wenn der Abstand von 3 m unterschritten wird.
2.1.0.2	Der Schutzzweck ist für jedes Naturschutzgebiet unter der entsprechenden Kennziffer bestimmt.	
2.1.0.3	<p><u>Verbote</u> Allgemeine Verbote für die Naturschutzgebiete mit den Kennziffern 2.1.1 bis 2.1.6:</p>	
	<p>In den unter 2.1.1 bis 2.1.6 genannten Naturschutzgebieten sind gemäß § 23 LNatSchG NRW alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Gebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p> <p>Insbesondere ist es verboten:</p>	Von den Verboten kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiungen erteilen.
2.1.0.3.1	<p>bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche oder sonstige Genehmigung erforderlich ist;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erweiterung baulicher Anlagen, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, 	<p>Als bauliche Anlage gelten auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken, - Dauercamping- und Zeltplätze, - Sportanlagen und Spielplätze, - Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, - Stellplätze für Kraftfahrzeuge, - Zäune und andere Einfriedigungen.

Naturschutzgebiete	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - das Aufstellen von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung, - das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- oder Weidezäunen, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt, - die Anlage von Holzurückplätzen und Holzabfuhrwegen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, - das Errichten von offenen Weideunterständen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde; 	<p>Bis 1,20 m hohe Weidezäune an Dauergrünland gelten dauerhaft als erforderlich.</p> <p>Forstkultur- und Weidezäune über 1,20 m Höhe sind entsprechend den Anforderungen an die Nutzung zu dimensionieren. Sie sind zu entfernen, sobald sie nicht mehr benötigt werden.</p> <p>Im Rahmen der Weide- und Mähweidenutzung ist auf hoffernen und meist extensiv genutzten Grünlandflächen landwirtschaftlicher Betriebe ein Witterungsschutz für das Weidevieh erforderlich. Ställe, die eine ganzjährige Weidenutzung ermöglichen, sind nicht möglich.</p>
2.1.0.3.2	<p>vorhandene Wege zu befestigen, auszubauen oder auf eine andere Weise zu verändern;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Ausbessern vorhandener Wegebefläge, - die Befestigung einer Hofzufahrt; 	
2.1.0.3.3	<p>Verkaufsbuden, -stände oder -wagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer sowie Warenautomaten aufzustellen;</p>	
2.1.0.3.4	<p>Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen u. ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen; 	<p>Für das vorübergehende Anbringen von Schildern, die auf den Verkauf von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Produkten hinweisen, werden Befreiungen in Aussicht gestellt.</p>
2.1.0.3.5	<p>ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikations-einrichtungen und Dränagen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Verlegen geschlossener Leitungen zur Ableitung von Drainwasser und Oberflächenwasser landwirtschaftlicher Hofstellen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde; - die Verlegung von Ver- und 	<p>Auf die Bestimmungen des Wasserrechts wird hingewiesen.</p> <p>Vom Landschaftsplan unberührt bleibt die Unterhaltung vorhandener Dränagen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft; für Wiederherstellungen ohne wesentliche Leistungssteigerung werden Befreiungen in Aussicht gestellt.</p>

Naturschutzgebiete	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Entsorgungsleitungen, einschließlich Telekommunikationsleitungen, innerhalb von Fahrbahnen und Banketten von befestigten Straßen und Wegen sowie im Randbereich von Hofzufahrten im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;</p>	
<p>2.1.0.3.6</p>	<p>Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, Altmaterial, Schutt oder Klärschlamm zu lagern, aufzubringen, einzuleiten oder abzulagern;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vorübergehende Lagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferrändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen oder benötigt werden. Grabenaushub kann außerhalb von vegetationskundlich bedeutsamen Flächen angrenzend flächig verteilt werden. Auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen ist die flächige Verteilung nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde möglich, - die vorübergehende Lagerung von Stoffen und Gegenständen auf den Hofstellen, die bei ordnungsgemäßer Nutzung und Bewirtschaftung anfallen, - die vorübergehende Lagerung von landschaftsfremden Stoffen und Gegenständen, die bei der ordnungsgemäßen land-, forstwirtschaftlichen, jagd- und fischereilichen Nutzung anfallen oder benötigt werden, sofern dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird; 	<p>Als vegetationskundlich bedeutsam gelten die Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW sowie Feucht- und Nassgrünland der Feuchtestufen 6 und 7. Die Flächen sind im Landschaftsplan nachrichtlich dargestellt. Im Rahmen der Betreuung der Naturschutzgebiete erfolgt eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung. Änderungen werden erst wirksam, wenn sie dem Eigentümer und dem Bewirtschafter mitgeteilt sind.</p> <p>Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks kann beispielsweise durch Nähr- und Schadstoffeintrag oder die direkte Zerstörung schützenswerter Vegetationsbestände erfolgen.</p>
<p>2.1.0.3.7</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Düngemittel, Festmist und Silageballen zu lagern, - Gülle, Geflügelmist, Gärsubstrat, Silage oder Gärfutter auszubringen, - Silage- oder Gärfuttermieten anzulegen; <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - die bedarfsgerechte Ausbringung von Gülle auf landwirtschaftlichen Nutzflächen außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen, sofern Abschwemmungen von Gülle in Oberflächengewässer sowie Beeinträchtigungen des Grundwassers verhindert werden; - die witterungsbedingte Zwischenlagerung von Silageballen auf Grünland, bis eine Abfuhr möglich ist; 	<p>Im Rahmen privatrechtlicher Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern wird angestrebt, standortgebundene bäuerliche Bewirtschaftungsformen wieder aufzunehmen. Die Nutzung soll im Sinne des Schutzzwecks, ggf. nach anerkannten biologischen Anbaumethoden, extensiviert werden, indem auf die Verwendung von Mineraldünger, die Gülleausbringung und chemische Mittel verzichtet wird.</p> <p>Bei der Gülleausbringung ist die Wetterlage zu berücksichtigen und ein entsprechender Abstand zu Gewässern einzuhalten.</p> <p>Als vegetationskundlich bedeutsam gelten die Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW sowie Feucht- und Nassgrünland der Feuchtestufen 6 und 7. Die Flächen sind im Landschaftsplan nachrichtlich dargestellt. Im Rahmen der Betreuung der Naturschutzgebiete erfolgt eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung. Änderungen</p>

Naturschutzgebiete	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>werden erst wirksam, wenn sie dem Eigentümer und dem Bewirtschafter mitgeteilt sind.</p> <p>Flächen, die erst durch eine vertraglich vereinbarte extensive Nutzung vegetationskundliche Bedeutung erlangt haben, können nach Beendigung des Vertrages im vorherigen Umfang gedüngt werden.</p>
<p>2.1.0.3.8</p>	<p>chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen, Pflanzenkrankheiten oder Tieren sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen oder Tieren beeinträchtigen können, auszubringen oder zu lagern;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Ausbringen von chemischen Mitteln auf den vorhandenen Ackerflächen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und der Landwirtschaftskammer, - die punktuelle Behandlung von Stumpfblättrigem und Krausem Ampfer, Brennnessel, Jakobs-Kreuzkraut und Ackerkratzdistel auf Grünland außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen, - die punktuelle Behandlung von invasiven Pflanzenarten, insbesondere Indisches Springkraut, Japanischer Staudenknöterich und Riesenbärenklau (Herkulesstaude), im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde; 	<p>In den Naturschutzgebieten wird durch Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern angestrebt, standortgebundene bäuerliche Bewirtschaftungsformen wieder aufzunehmen. Die Nutzung soll im Sinne des Schutzzwecks, ggf. nach anerkannten biologischen Anbaumethoden, extensiviert werden, indem auf die Verwendung von Mineraldünger, die Gülleausbringung und chemische Mittel verzichtet wird.</p> <p>In Einzelfällen wird zur Schadensabwehr (v. a. Borkenkäfer bei gelagertem Holz) eine Befreiung in Aussicht gestellt.</p> <p>Das Einvernehmen gilt für alle chemischen Mittel, deren Ausbringung in Wasserschutzgebieten (<u>Anlage 3 Abschnitt B der Pflanzenschutzanwendungsverordnung</u>) zulässig ist, als hergestellt. Ausnahmen und Ergänzungen werden den Landwirten nach Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer mitgeteilt.</p> <p>Als vegetationskundlich bedeutsam gelten die Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW sowie Feucht- und Nassgrünland der Feuchtestufen 6 und 7. Die Flächen sind im Landschaftsplan nachrichtlich dargestellt. Im Rahmen der Betreuung der Naturschutzgebiete erfolgt eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung. Änderungen werden erst wirksam, wenn sie dem Eigentümer und dem Bewirtschafter mitgeteilt sind.</p> <p>Flächen, die erst durch eine vertraglich vereinbarte extensive Nutzung vegetationskundliche Bedeutung erlangt haben, können nach Beendigung des Vertrages wieder punktuell behandelt werden.</p>
<p>2.1.0.3.9</p>	<p>Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Verfüllungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodeneinschläge im Rahmen von Untersuchungen der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standorterkundung, - die Bodenvorbereitung zur Förderung der Naturverjüngung im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im 	

Naturschutzgebiete	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,	
2.1.0.3.10	die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Beseitigung von Senken und Hangkanten;	
2.1.0.3.11	<p>Gewässer einschließlich Teiche anzulegen, zu ändern oder zu beseitigen, Netzgehegeanlagen zu errichten sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt der Gebiete oder den Wasserchemismus verändernde Maßnahmen vorzunehmen;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Umgestaltung der Gewässer zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der EG-WRRL; 	
2.1.0.3.12	<p>Gewässer fischereilich zu nutzen;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - die genehmigte fischereiliche Nutzung im Rahmen bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse, - die extensive fischereiliche Nutzung der Fließgewässer; 	<p>Bei der Erneuerung wasserrechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse werden für stehende Gewässer ab 0,25 ha Befreiungen für eine extensive fischereiliche Nutzung in Aussicht gestellt, sofern der Schutzzweck für die jeweiligen Gebiete nicht beeinträchtigt wird. Durch Nebenbestimmungen ist sicherzustellen, dass die Ziele für das Naturschutzgebiet nicht gefährdet werden.</p> <p>Die extensive fischereiliche Nutzung beinhaltet die Nutzung des natürlichen Zuwachses der Fischbestände ohne Zufütterung. Besatzmaßnahmen sind nur aufgrund eines einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde aufzustellenden Hegeplans zulässig.</p>
2.1.0.3.13	Unterhaltungsarbeiten an allen stehenden und fließenden Gewässern ohne Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen;	
2.1.0.3.14	<p>Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren, dort zu reiten oder Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Kraftfahrzeuge außerhalb von gekennzeichneten Park- und Stellplätzen abzustellen;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Betreten der Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher Tätigkeiten, - das Betreten der Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern und öffentlichen Versorgungsanlagen im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, - das Betreten der Flächen sowie das Abstellen von Fahrzeugen auf Straßen und 	<p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebbaumaterial hergerichtet sind.</p> <p>Hunde, die unter Aufsicht als Viehtriebhilfe o. ä. eingesetzt werden, fallen nicht unter diese Bestimmung.</p>

Naturschutz-gebiete	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>befestigten Wegen durch Jagdausübende zum Zwecke des Aufsuchens, Nachstellens, Erlegens oder Fangens sowie Bergens von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung und bei Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz,</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Befahren von Flächen zum Zwecke des Abtransportes von schwerem Wild, - das Führen von brauchbaren Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung, - das Betreten von Flächen durch Fischereiausübungsberechtigte im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischereiausübung; 	
2.1.0.3.15	<p>Anlagen und Einrichtungen für alle Arten von Sport- und Freizeitaktivitäten herzustellen oder zu ändern, Freizeitveranstaltungen durchzuführen sowie alle Arten von Freizeit-, Wasser-, Ball-, Winter-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport auszuüben;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Joggen, bzw. Laufen, Radfahren und Reiten auf den befestigten oder besonders gekennzeichneten Straßen und Wegen; - das Befahren von Dalke und Ems gemäß dem abgestimmten Rahmenkonzept Kanu OWL mit muskelbetriebenen Wasserfahrzeugen 	<p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind.</p>
2.1.0.3.16	<p>Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand, ihrem Zweck oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege oder Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und im bisherigen Umfang, - Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinden bzw. der Wasser- und Bodenverbände, insbesondere die Gewässerunterhaltung gemäß § 91 LWG, die im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen haben und über das unbedingt erforderliche Maß nicht hinausgehen dürfen, - Zurückschneiden, Ausasten oder ähnliche Maßnahmen an Bäumen oder Sträuchern unterhalb der Leiterseile und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite bestehender 	<p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Verdichtung des Bodens im Traufbereich des Baumes.

Naturschutzgebiete	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Hochspannungsfreileitungen durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege und Nutzung von Gehölzen außerhalb des Waldes im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, - Maßnahmen zur Bekämpfung von invasiven Pflanzenarten, insbesondere Indisches Springkraut, Japanischer Staudenknöterich und Riesenbärenklau (Herkulesstaude); 	<p>Das Einvernehmen wird erteilt, sofern der Gesamtcharakter der Gehölzbestände erhalten bleibt. Hecken sind abschnittsweise und im Wechsel zu nutzen, entnommene Einzelbäume nachzupflanzen oder als Überhälter aus Hecken zu entwickeln.</p>
2.1.0.3.17	<p>wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Jagd und Fischerei und die ordnungsgemäße Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen, in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. nur unter Berücksichtigung der Gelege streng geschützter oder stark gefährdeter bodenbrütender Vogelarten, - Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz, - eine Regulation der Populationen invasiver Arten und verwilderter Haustiere im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde; 	<p>Eine Beunruhigung kann beispielsweise durch Lärmen oder durch das Aufstellen von Scheuchen erfolgen.</p> <p>In der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni eines jeden Jahres sind Bewirtschaftungsmaßnahmen, die den Bruterfolg von Großem Brachvogel und Kiebitz oder anderen streng geschützten oder stark gefährdeten bodenbrütenden Vogelarten gefährden, unzulässig.</p> <p>Zu den invasiven Arten gehören u. a. Nutria, Bisamratte, Marderhund, Waschbär etc. Verwilderte Haustiere, insbesondere Katzen, können erhebliche negative Auswirkungen auf die Bestände wildlebender Arten haben.</p>
2.1.0.3.18	<p>Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile anzusiedeln oder einzubringen oder Tiere in das Gebiet auszusetzen;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Hofstellen, landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, - neue Formen der landwirtschaftlichen Nutzung auf Ackerflächen, z. B. der Anbau der Durchwachsenen Silphie, im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde; 	<p>Siehe auch Schutzzweck und besondere Verbote und Festsetzungen in den einzelnen Schutzgebieten.</p>
2.1.0.3.19	zu lagern oder Feuer zu machen;	
2.1.0.3.20	Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen	

Naturschutzgebiete	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>vorzunehmen oder Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen sowie Baumschulen anzulegen;</p>	
2.1.0.3.21	<p>Wildfütterungen sowie Wildäcker anzulegen; unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wildäsungsflächen auf Ackerflächen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere LWK-Kulturart 910; 	<p>Durch die Festsetzung soll eine Massierung bestimmter Tierarten verhindert werden, um Schäden an der Vegetation und Nährstoffanreicherungen zu verhindern.</p>
2.1.0.3.22	<p>gekennzeichnete Wanderwege zu beseitigen;</p>	<p>Das Verbot erstreckt sich ausschließlich auf die entsprechend der Durchführungsverordnung des Landesnaturschutzgesetzes vom 22.10.1986 gemäß der §§ 18 - 20 ordnungsgemäß gekennzeichneten und im Wanderwegekataster (WWKat) des Landesvermessungsamtes NW dargestellten Wanderwege.</p>
2.1.0.3.23	<p>Laubwaldbestände mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen oder standortgerechten Baumarten wiederaufzuforsten;</p>	<p>Bei allen forstlichen Maßnahmen ist die Entwicklung der heimischen Laubwälder, insbesondere der Buchenwaldgesellschaften, auf ihren natürlichen Standorten analog den „Vertragsvereinbarungen über Naturschutz im Wald“ (MURL 1994) zu fördern.</p> <p>Weitere Regelungen zur waldbaulichen Bewirtschaftung sind den einzelnen Schutzgebieten zugeordnet.</p>
2.1.0.3.24	<p>Waldflächen zu düngen oder zu kalken; unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kompensationskalkungen in begründeten Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde; 	
2.1.0.3.25	<p>Totholz zu beseitigen; unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Abräumen von auf Wegen und Nutzflächen liegenden Totholzes im Rahmen der zulässigen Nutzung, - Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, - die Entnahme von Totholz aus nach PEFC oder FSC zertifizierten Beständen im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde; 	<p>Totholz stellt einen Nist-, Wohn- und Nahrungsplatz diverser Tierarten dar und ist Lebensraum von hierauf angewiesenen Pflanzenarten, insbesondere Pilzen, Moosen und Flechten.</p> <p>Für Altholz und wirtschaftlich noch verwertbares Totholz werden vertragliche Regelungen angeboten.</p> <p>Der Totholzanteil, der nach den Zertifizierungsbedingungen im Bestand verbleiben muss, genügt i. d. R. den Zielen des Naturschutzes. Im Einzelfall erforderliche größere Totholzanteile sind zu entschädigen.</p>
2.1.0.3.26	<p>Grünland und Brachflächen im Sinne des § 11 Absatz 2 LNatSchG NRW sowie andere dauerhaft nicht genutzte Flächen umzubrechen, in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder die Nutzung zu intensivieren;</p>	<p>Das Umwandlungsverbot beinhaltet keine Nutzungsverpflichtung. Die Verpflichtungen aus vertraglichen Regelungen zur Flächenbewirtschaftung lassen regelmäßig anschließend die Wiederaufnahme der ehemaligen Nutzung zu.</p>

Naturschutzgebiete	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1.0.3.27	die Mahd von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang sowie die sonstige maschinelle Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang in der Zeit vom 15.03. bis 31.07.;	Die Mahd zur Nachtzeit bedingt besonders hohe Tierverluste. Auch die anderen maschinellen Bewirtschaftungsmaßnahmen führen in der Nacht gerade in den Brut- und Setzzeiten zu erheblichen Verlusten. Ab Spätsommer sind insbesondere das Pressen und Wickeln von Silageballen zum Abschluss von laufenden Bewirtschaftungsgängen vertretbar.
2.1.0.3.28	mit Fluggeräten zu starten oder zu landen; unberührt von diesem Verbot bleibt - Erkundungsflüge, die der Landwirtschaft oder dem Natur- und Artenschutz dienen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.	
2.1.0.3.a	<p>Anzeigepflichten: Folgende Tätigkeiten sind zur Einhaltung des Verschlechterungsverbotes gemäß § 23 LNatSchG NRW i. V. m. § 23 BNatSchG der unteren Naturschutzbehörde spätestens einen Monat vor Durchführung anzuzeigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Gülle, Gärsubstraten und Festmist auf den vegetationskundlich bedeutsamen Flächen, - die Nutzung von Grünland auf den vegetationskundlich bedeutsamen Flächen mit mehr als 2 Schnitten im Jahr, - die Nutzung von sonstigem Grünland mit mehr als 3 Schnitten im Jahr, - die Ausbringung von Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenbehandlungsmitteln auf Grünland über die durch die Unberührtheitsklauseln zu 2.1.0.3.8 zulässigen Maßnahmen hinaus, - Pflegeumbrüche und Nachsaaten; 	<p>Die Anzeige kann auch in Form eines Bewirtschaftungsplanes für einen längeren, gegebenenfalls mehrjährigen Zeitraum erfolgen.</p> <p>Unberührt von dieser Regelung bleiben Flächen, für die ein Bewirtschaftungsvertrag nach dem Kreiskulturlandschaftsprogramm abgeschlossen wurde; hier gelten ausschließlich die vereinbarten Bewirtschaftungsbeschränkungen.</p> <p>Als vegetationskundlich bedeutsam gelten die Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW sowie Feucht- und Nassgrünland der Feuchtestufen 6 und 7. Die Flächen sind im Landschaftsplan nachrichtlich dargestellt. Im Rahmen der Betreuung der Naturschutzgebiete erfolgt eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung. Änderungen werden erst wirksam, wenn sie dem Eigentümer und dem Bewirtschafter mitgeteilt sind.</p> <p>Unter Pflegeumbruch ist anders als bei der auf Dauer angelegten Umwandlung in Acker oder eine andere Nutzungsart der Umbruch mit anschließender Wiedereinsaat zu verstehen. Auch dadurch wird die vorhandene, besonders schutzwürdige Tier- und Pflanzenwelt erheblich und nachhaltig gestört oder verändert, und es können sich keine auf konstante Standortverhältnisse angewiesenen Arten ansiedeln.</p> <p>Die Anzeigepflicht soll die Prüfung von Bewirtschaftungsmaßnahmen ermöglichen, die im Regelfall geeignet sind, das Arteninventar im Naturschutzgebiet zu beeinträchtigen. Auf Flächen, auf denen keine Verschlechterung zu erwarten ist, ist die intensive landwirtschaftliche Nutzung zulässig. Sind Verschlechterungen zu erwarten, ist zunächst zu prüfen, ob und ggf. wie die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.</p>

Naturschutz- gebiete	<i>Textliche Festsetzungen</i>	<i>Erläuterungen</i>
2.1.0.4.	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks ist es erforderlich, die in der Tabelle unter Ziffer 5 aufgeführten Maßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW durchzuführen.</p> <p>Die Maßnahmen werden nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer bzw. dem Bewirtschafter durchgeführt.</p>	